

Prieme, Miletus, etc. wie auch der Berg Latmos, welcher zu der Fabel vom Endymione und dem Monde Gelegenheit gegeben.

Alidinelli, vor diesem Alinda, ist die Hauptstadt in vergedachter Provinz Kurien, oder Alidinelli, am Flusse Amiso. Als Alexander M. in diese Gegend kam, herrschte über diese Stadt Aida, welche ihm diese Stadt über gab. *Arrianus de Exped. Alex. I. 24. Strabo XIV. p. 971.* An. 366 wurde allhier von denen Macedonern ein Concilium gehalten, auf welchem 34 Bischöfe besammten waren. Sie beschlossen hauptsächlich, daß das Wort Consubstantialis zu verworfen sei, und bekannten sich zu denen zu Antiochia und Seleucia auf gesetzten Glaubens-Bekanntnissen. *Sozomenus. Historias A. C. 366.*

Alidosi, (*Franciscus*) siehe Aledosi.

Alidosius, (*Job. Nic. Basb.*) war aus Bologna, und sonderlich um das Jahr 1614. sehr berühmt. Er schrieb de Doctoribus Bononiensibus. König Biblioth. V. & N.

Alieman, siehe Saba.

Alienare, alieniren, veräußern, entfremden, entwenden, verkaufen, verwinden. Es heißt aber alienare überhaupt, das Eigenthum seiner Sachen, oder ein Recht, oder dessen Besitz auf einen andern bringen, und es ihm überlassen. Alienatio. Alienation, eine Veräußerung, Entfremdung, Entwendung; die Aufgabe und Überlassung seiner Sache, oder Rechts, oder dessen Besitzes an einen andern, also daß uns gar kein Recht mehr daran bleibt. Dieses geschicht nun entweder durch wahrhaftige, oder durch eine verstellte Übergebung, e. g. wenn einer die Sache schon hat, und ihm gelassen wird; oder es geschicht auf jede andere Art, dadurch einer das Eigenthum an seiner Sache verlieren, und einem andern werden kan; e. g. wenn eine Sache vor verloren geachtet, oder gar, in der Absicht, daß man sie nicht mehr haben möge, weggerichtet wird. Dahero ist auch die Einstellung zum Erben, des gleichen Legata und Fideicomissa eine Alienation. Alienare und alienatio involviren also gar vieles in weitläufigem Verstände, denn sie begriffen unter sich Usucaptionem; denn derjenige, so eine Sache hat, aber pulkt, daß sie der andere usucapirt, veralienirt sie. So alienirt auch derjenige, so umfructum zu gewinnen, oder eine Servitus zu gebrauchen hat, sich aber derselben nicht bedient, daß er dadurch die Servitor verliehret. So wird auch die Divisio als eine species alienationis angesehen, weil divisio gewisser massen so viel als ein Kauf sein kan. Überhaupt heißt ein jeder actus eine Alienation, dadurch von unserm Vermögen etwas in des andern seines gebracht, und dadurch das unsrige verhindert, hingegen des andern seines vermehret wird, und dieses mag seyn eine Sache, Besitz, oder Recht. In eigentlichem Verstände wird alienatio nur vom Eigenthum gebraucht, wenn wir unser Eigenthum von unserer Sache einem andern abtreten; und dieses geschicht dr. h. die wirkliche Übergabe: D. om. so lange die Sache dem andern nicht wirklich zu seinem Eigenthum übergeben worden, so lange ist die Sache noch nicht alienirt; dahero wer eine Sache verkauft, verlehrt das Eigenthum nicht eher, als bis er die Sache tradiret hat, jedoch kan der Kauf wohl richtig seyn. l. 67. ff. d. V. S. Dahero wenn eine Emphyteuta, oder Vasall ohne des Lehnherrens Consens seine Emphyteusin, oder Lehn-Guth verkauft, tradiret es aber nicht, so verliert er dadurch das Eigenthum nicht, weil man noch nicht sagen kan, daß es alienirt werden, und darf vor diesen Kauf noch kein laude-

mum gezahlet werden l. fin. C. de Jur. Emphyt. Doch jüchst solche Freyheit zu alieniren nicht bloß und allein in dem Willen derer Menschen, sondern sie dependiert von denen Geschen und Verordnungen derer Rechte. Dahero geschiehet es, daß öfters derjenige, so Herr einer Sache ist, solche nicht veralienirt, hingegen ein anderer, der nicht Herr ist, solche alieniren darf. Vid. *Vult. Commente. Inst. ad princ. cit. Quibus alien. lic. n. 2. 3. 4.* Denn es ist bekannten Rechtes, daß regulariter niemand etwas von dem Seinigen wider Willen zu verkaufen könne geadthiger werden, wie solches kläglich enthalten in l. II. C. d. contracti emt. Invitum comparare, vel distractare postulantis desiderium, justam causam non continet junct. l. seq. 13. in f. & 14. ibid. d. i. Das Verlangen desjenigen, welcher begehrte, daß man wider Willen kaufen und verkaufen solle, kommt mit der Gerechtigkeit nicht überein, oder wie es Gothofredus in not. ex pläitet; So könnte auch nicht durch ein Fürstlich Rescripte ausgewirkt werden, daß die Leute das Christge verkauften müssen. Dannenhero denn auch, wenn etwan ein Käufer, der nach des andern Sache trachte, und gleichwohl solche nicht gutwillig an sich bringen konte, hernach, entweder mit Gewalt, oder irgend auf andere Art, durch eingetriebene Furcht, den Verkäufer darzu gebracht hatte, sohaner Kauf gar nicht gültig war, sondern rescindiret wurde, l. 6. pr. ff. d. offic. prefid. l. f. §. 1. ff. quod met. cauf. l. I. C. d. rescind. vendit. Gleichwie aber keine Regel leichtlich ohne Exception ist, also muß auch diese Vereinigung in verschiedenen Fällen ihren Absall leiden, als 1) wegen allzu grossen Missbrauchs, destwegen auch vormahls bey denen Römern dicjenigen Knechte, mit welchen die Herren allzuscharrf umgegangen waren, von diesen durchaus verkauft werden mussten, wiß gern sie auch manchmal die Herren behalten hätten, und zwar bonis conditionibus, d. s. z. l. d. his qui sui vel al. jur. scil. tolerabilibus, nempe justo pretio, ut in l. 12. ff. d. relig. & necessario victu, nicht etwan, daß ihn der Herr irgend wolte vor 10 Fl. verkaufen, doch mit dem Bedinge, daß ihn der Käufer alle Tage dreymahl prügeln, hingegen ihm nur einmal zu essen geben solte. Gleichwie es etwan jene Frau machte, welcher der Mann einen Hund und auch ein Pferd hinterließ, aber mit der Condition, daß sie beide zu Gelde machen, und das Geld vor das Pferd in das Kloster geben, das Geld vor den Hund aber vor sich behalten solte. Diese sah sie nun auf den Markt, und wenn jemand das Pferd feilschte, sagte sie, daß eines ohne das andere nicht verkauft würde, both deswegen den Hund vor 80 Fl. und das Pferd vor 1 Fl. hernach gab sie das Geld vor das Pferd in das Kloster, das vor den Hund aber behielte sie vor sich. 2) Zur Zeit eingerissener Theurung und Hungersnot, da die Reichen allerdings, auch bey Straffen, anzuhalten seyn, ihre Korn-Böden aufzutun, und das Getreide um einen christlichen und billigen Preis zu verkaufen, nicht aber Schinderey damit zu treiben. Vid. *Bald. Castren. & Alii ad l. I. C. d. Episcop. aut. per text. in l. t. §. 12. ff. d. offic. pref. urb. Abb. in cap. I. X. d. Emr. Bart. in l. annunam ff. d. extraord. crimin.* 3) Bey denen Erben, welche in der letzten Vereinigung des Testatoris ausdrücklich dahin angehalten werden, z. E. gewisse Grund-Stücke bey diejem oder jenem, welches vermeins bey dem Testatore lange mag darum gesprengt haben, zu verkaufen, dergleichen Casus vorkommen in l. 5. pr. ff. d. A. R. l. 49.